

Kammer über einen ganz gleichen Gegenstand abwarten, da wir eben so gut selbstständig und zuerst einen Beschluß darüber fassen können, um so mehr, als sich voraussehen läßt — ich glaube wenigstens das voraussehen zu dürfen —, daß die Beschlüsse beider Kammern gleich ausfallen werden, und zwar im Sinne des Ausschusses.

Vicepräsident Haberkorn: Es ist bereits von beiden Sprechern vor mir bemerkt worden, daß die Bestimmungen des positiven Rechts, als welches die in Sachsen publicirten Grundrechte in diesem Punkte für uns gelten müssen, so klar sind, daß auch mir jede Verschiebung der Berathung über den vorliegenden Gegenstand unnöthig erscheint. Ich halte dieselben für so unstrittig, daß ich kaum geglaubt hätte, es werde nur Jemand das Wort ergreifen, nachdem der Bericht, welcher jetzt eben vorgetragen worden ist, dies noch ausführlich dargelegt hat. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die zweite Kammer ebensogut der ersten Kammer das Material zur morgenden Sitzung liefern kann, als wie umgekehrt, daß dies mithin auch kein Motiv zur Aussetzung der Berathung sein kann. Ich stimme daher gegen den Antrag des Abg. Baumgarten und für sofortige Berathung und Beschlußfassung über den Bericht des Ausschusses und den von demselben gestellten Antrag.

Abg. v. Friesen: Meine Herren, wenn auch wirklich Einigen die Sache ganz klar ist, so liegt es doch, wie ich glaube, in der Billigkeit, daß diejenigen, denen die Sache noch nicht ganz klar ist, Zeit erhalten, sich darüber klar zu machen. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine Frage, die keineswegs auf dem Wege der Billigkeit, sondern auf dem Wege des Rechts zu entscheiden ist; wenn es eine Rechtscontroverse ist, deren Entscheidung ich mir nicht anmaßen will, so glaube ich, liegt es auch in den Rücksichten der Billigkeit, daß wir diese Rechtscontroverse genau prüfen und dann darüber urtheilen. Daher möchte ich dafür stimmen, daß erst das Material, das zur Kenntniß der Sache nothwendig ist, vorliege und wir dann erst darüber Beschluß fassen. Ich muß daher für diesen Antrag stimmen.

Vicepräsident D. Held: Meine Herren, ich habe zwar den Antrag des Abg. Baumgarten unterstützt, aber bloß deshalb, weil ich glaubte, daß dann, wenn ein allgemeiner Antrag in der ersten Kammer vorliege, ein specieller Antrag, der von einer einzelnen Petition herrührt, ausgesetzt bleiben möchte, um sich erst über den allgemeinen Gesichtspunkt fassen und von einem allgemeinen Beschlusse Folgerungen rücksichtlich einzelner Petitionen abhängig machen zu können. Allein da von Seiten eines Sprechers gegenwärtig die vorliegende Frage aus dem Gesichtspunkte des Rechts als eine Controverse bezeichnet worden ist, so muß ich der Behauptung desselben widersprechen. Das Verhältniß, welches aus einem Verkaufe der Jagd zur Zeit, als die Jagd noch nicht durch die Grundrechte freigegeben war, zwischen dem Verkäufer und Erkäufer obwal-

tet, scheint mir nach den Principien des Rechtes vollkommen klar zu sein, es mag den Staat als Verkäufer der Jagd, oder diejenigen betreffen, welche die Jagd als Privatpersonen an Andere veräußert haben. Nach den Regeln über Eviction oder Entwährung können diejenigen, die durch die Einführung der Grundrechte die Jagd verloren haben, einen Anspruch an den Verkäufer durchaus nicht fundiren. Nach den Bestimmungen über Eviction ist derjenige, der einen entgeltlichen Vertrag mit einem Andern geschlossen hat, nur dasjenige zu gewähren schuldig, was er nach dem Vertrage auf den andern Contrahenten überzutragen hatte, hat also nur dafür zu stehen, daß der Gegenstand des Vertrags existirte und ihm zur Zeit des Vertrags zugehörte. Wenn demnach Jemand die ihm damals zugehörige Jagd verkaufte und vor der Publication der Grundrechte auch wirklich übergeben hat, so hat er seine Schuldigkeit vollkommen erfüllt, und ein Rechtsanspruch deshalb, weil späterhin die Ausführung des Rechtes factisch oder rechtlich unmöglich geworden ist, läßt sich aus dem Gesichtspunkte des Rechts gar nicht formiren, wenn man auch die Stelle der Grundrechte ganz unberührt läßt, welche auf unentgeltliche Aufhebung der Jagd lautet. Es liegt ein Fall gerade so vor, wie wenn nach der entgeltlichen Erwerbung einer Sache diese dem Verkehre aus Rücksichten auf das Staatswohl entzogen wird. Es heißt dann: „casum sentit dominus“, und dominus ist der, der als Berechtigter die Sache in den Händen hat. Eine Controverse kann ich daher nicht zugeben, und um dies zu bemerken, habe ich das Wort gegen den Abg. von Friesen ergriffen, und ich habe deshalb auch kein wichtiges Bedenken, wenn die vorliegende Sache sogleich gegenwärtig zur Beschlußnahme gebracht wird.

Abg. Harfort: Ich habe den Antrag auf Vertagung unterstützt, und zwar aus dem Grunde, weil auch ich wünsche, es möchte diese Sache, die mir sehr wichtig erscheint, allseitiger und umfassender geprüft werden, als es bisher hat der Fall sein können. Ich will mich aufrichtig dahin aussprechen, daß ich die summarische Aufhebung der Jagdgerechtfame ohne Entschädigung für einen Act der summarischen Ungerechtigkeit halte, und daß ich wünsche, es könnte irgend ein Mittel gefunden werden, um diesen Flecken aus unserer Gesetzgebung zu vertilgen. Ich bin nicht Jagdbesitzer, auch nicht Jagdliebhaber, ich werde keineswegs von diesem Gegenstande weiter berührt, aber ich halte dies für eine Ungerechtigkeit, und möchte sehr wünschen, es könnten Wege gefunden werden, um sie wieder auszugleichen. Aus diesem Grunde habe ich für den Antrag der Aussetzung gestimmt, und wenn der Ausschußbericht heute ohne Weiteres in Berathung genommen werden sollte, so werde ich gegen den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. v. Friesen: Meine Herren! Ich habe mich absichtlich enthalten, etwas anzuführen, was über den Gegenstand gesagt werden könnte; da aber der Vicepräsident Held meinen Ausspruch benützt hat, auf die Sache näher einzuge-